

Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

AUDI AG
D-85045 Ingolstadt

- nachfolgend „Audi“ genannt -

und

Audi Electronics Venture GmbH
Marie-Curie-Straße 8
D-85055 Ingolstadt

- nachfolgend „AEV“ genannt -

§ 1 Gewinnabführung

- (1) AEV weist in ihrem jeweiligen Jahresabschluss weder einen Gewinn noch einen Verlust aus. Sie ist vielmehr verpflichtet, ihren Jahresüberschuss unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres an Audi abzuführen.
- (2) AEV kann nur mit Zustimmung von Audi Teile aus dem Jahresüberschuss in andere Rücklagen einstellen. Audi verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn Audi dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Das Stammkapital der AEV darf in keinem Falle ganz oder teilweise ausgekehrt werden.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Audi ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der AEV in sinngemäßer Anwendung des § 302 Aktiengesetzes auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die §§ 291 ff. Aktiengesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 3
Informationsrecht

Audi ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der AEV einzusehen. Der Geschäftsführer der AEV ist verpflichtet, Audi jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der AEV zu erteilen, soweit sie für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind.

§ 4
Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der AEV unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- (3) Endet dieser Vertrag, so hat Audi den Gläubigern der AEV gemäß § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

§ 5
Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung von Audi sowie der Gesellschafterversammlung der AEV.
- (2) Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der AEV. Seine Eintragung in das Handelsregister soll unverzüglich nach Zustimmung der Hauptversammlung von Audi und der Gesellschafterversammlung von AEV erwirkt werden.

Ingolstadt, den...15.11.2002

AUDI AG


Dr. M. Winterkorn


P. Abele

Ingolstadt, den...15.11.2002

Audi Electronics Venture GmbH


W. Streit